Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2434

23. 03. 83

Sachgebiet 75

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Vorbedingungen für eine wirksame Energiepolitik in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie und Forschung (Dok. 1-1200/82),

A. in der Überzeugung, daß die erste Vorbedingung einer wirkungsvollen Energiepolitik der Gemeinschaft die Entschlossenheit der Regierungen aller Mitgliedstaaten sein muß, die Energieversorgung zu wirtschaftlichen vertretbaren Preisen und mit möglichst geringen Risiken von Unterbrechungen im Interesse des sozialen Fortschritts und des wirtschaftlichen Wachstums sicherzustellen,

B. in der Überzeugung, daß die zweite Vorbedingung einer wirkungsvollen Energiepolitik der Gemeinschaft die Einigung der Regierungen aller Mitgliedstaaten das Ziel ist, Investitionen zur Energieerzeugung, -verteilung, -erforschung, -entwicklung und -demonstration in optimalem Umfang zum wirtschaftlichen Vorteil der Gemeinschaft insgesamt und der einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmen,

C. in der Überzeugung, daß angesichts der Bedeutung der Kohlereserven der Gemeinschaft und der technischen Fähigkeiten der industriellen Arbeitskräfte eine dritte Vorbedingung die Anerkennung des wesentlichen Beitrags sein muß, den der Abbau dieser Ressourcen für die einheimische Energieproduktionskapazität der Gemeinschaft leisten kann,

D. in der Überzeugung, daß angesichts der Rolle von Erdöl und Erdgas beim Energieverbrauch der Gemeinschaft, seiner wichtigsten Handelspartner und anderer Länder wie der AKP-Staaten, zu denen die Gemeinschaft besondere Beziehungen unterhält, die vierte Vorbedingung die Bereitschaft sein muß, Beziehungen zu Erdöl- und Erdgas-Lieferländern

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 83 09690 – vom 18. März 1983. Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im März 1983 angenommen.

zu entwickeln, die den Weg zu einer für beide Parteien vorteilhaften Wirtschaftlichkeitsentwicklung bahnen,

E. in der Überzeugung, daß angesichts des gewichtigen Anteils der Energiekosten an den gesamten Produktions- und Dienstleistungskosten die fünfte Vorbedingung die Entschlossenheit sein muß, die Energiepreispolitik in der Gemeinschaft und in den Industrieländern insgesamt, insbesondere für Großverbraucher, transparenter zu gestalten, damit nicht Energiesubventionen zum Ersatz für Handelshemmnisse werden,

F. in der Erwägung, daß angesichts der beschränkten weltweiten Erdöl- und Erdgasreserven und angesichts ihres geringen Umfangs in Relation zu ihrer Bedeutung für die weltweite Energiewirtschaft die sechste Vorbedingung die Einsicht sein muß, daß die Regierungen, Unternehmen und Einzelpersonen der Gemeinschaft rechtzeitig Investitionen in andere Methoden der Energieerzeugung und -erhaltung tätigen müssen,

G. in der Erwägung, daß die Energieknappheit Anlaß zu Besetzungen und Annexionen benachbarter Staaten und sogar zu Kriegen mit ihnen geben könnte und daß deshalb die siebte Vorbedingung der freie Handelsverkehr mit und der Zugang zur Energie sein muß —

1. fordert, daß die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten trotz der gegenwärtigen Atempause an der Ölpreisfront, angesichts der ständigen Unsicherheit, die die Stabilität des Ölmarktes belastet, und angesichts der ständigen Bedrohung, der ihre sichere Versorgung mit Erdöl ausgesetzt ist und auch weiterhin ausgesetzt sein wird, zur Kenntnis nehmen, daß sie mit einer Herausforderung konfrontiert sind, wie es sie seit dem Entstehen Europas noch nie gegeben hat, nämlich der Energieversorgung, und daß sie sich zu ihrer offensichtlichen Anfälligkeit in diesem Bereich bekennen und sich verpflichten, die in einer solchen Situation erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daß diese Maßnahmen, die vorbeugend erarbeitet und gebilligt wurden, für alle Mitgliedstaaten zur Verhaltensregel werden;

2. erinnert an die vom Parlament gebilligten ersten Reaktionen des Europäischen Rates auf dem Höhepunkt der Krise, die vorsahen:

— Die Ausarbeitung gemeinsamer Ziele, die nach und nach beziffert werden (1975 bis 1985), und die die Leitlinien für die nationalen Politiken darstellen,

— eine enge Abstimmung der Haltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

— eine notwendige Zusammenarbeit zwischen Verbraucher- und Erzeugerländern,

— eine Senkung der Wachstumsrate des Energieverbrauchs durch Maßnahmen, die eine rationelle Nutzung der Energie sowie Energieeinsparungen bewirken,

— die Weiterentwicklung der Kernenergieerzeugung in der

Gemeinschaft und die Erschließung der Vorkommen an Kohlenwasserstoffen und festen Brennstoffen,

— Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung;

3. stellt fest, daß zwar unbestritten Fortschritte zur Anpassung des Energiebedarfs an das Angebot erzielt wurden, daß dies aber hauptsächlich im Rahmen nationaler Politiken geschah;

4. unterstreicht noch einmal, daß es oberstes Ziel der gemeinsamen Energiepolitik sein muß:

   — Die Abhängigkeit der Gemeinschaft von Energieimporten zu verringern,

   — zu vermeiden, daß das Wachstum des Energiesektors vom Wachstum der Wirtschaft abhängig ist;

5. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf, eine gemeinsame Strategie auszuarbeiten, um die gemeinsam festgelegten Ziele zu erreichen, eine gemeinsame Strategie, die den nationalen Politiken einen neuen Zusammenhalt gibt, eine gemeinsame Strategie, bei der jeder Mitgliedstaat für die Entscheidungen und Mittel zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele verantwortlich bleibt, eine gemeinsame Strategie, die der Gemeinschaft ein „Mehr an Entschlossenheit" verleiht, das erforderlich ist, um auf der Grundlage einer vorrangigen Mobilisierung aller Mittel und Instrumente der Gemeinschaftspolitik wirklich Erfolg zu haben;

6. weist darauf hin, daß einer gemeinsamen Energiestrategie ein echtes Interessengleichgewicht der Mitgliedstaaten zugrunde liegen muß;

7. ist unter Hinweis darauf, daß die Gründer Europas Bestimmungen zur Überwindung einer etwaigen Energieknappheit vorgesehen hatten, der Ansicht, daß sich die gemeinsame Strategie politisch und symbolisch auf ein „Mehr an Solidarität" stützen muß, d. h. auf eine feierliche Solidaritätserklärung der zehn Mitgliedstaaten für den Fall einer größeren Energiekrise, durch die die bereits vorgesehenen Bestimmungen noch verstärkt werden;

8. wünscht, daß diese feierliche Solidaritätserklärung vom amtierenden Präsidenten des Rates vor dem Europäischen Parlament abgegeben wird;

9. ist der Ansicht, daß eine gemeinschaftliche Strategie ein „Mehr an Werbung und besondere Anstrengungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit" erfordert, wodurch der Bevölkerung die gemeinsamen Interessen der EWG-Mitgliedstaaten gegenüber der energiepolitischen Herausforderung stärker bewußt gemacht werden;

10. empfiehlt daher, daß die Kommission alle zwei Jahre eine „Energiebilanz der Gemeinschaft" erstellt und veröffentlicht, die im Europäischen Parlament beraten und den Abgeordneten der nationalen Parlamente zur Kenntnis gebracht wird;

11. fordert die Kommission auf, angesichts des wider Erwarten geringen Primärenergiewachstums der letzten zwei Jahre die bereits festgelegten gemeinsamen Ziele zu überprüfen, zu präzisieren und ggf. andere Ziele auszuarbeiten;

12. fordert außerdem die Kommission auf, gemeinsame Umwelt- und Sicherheitsstandards nach dem jeweils neuesten Stand der Technik als wesentliche Vorbedingung für gemeinsame Energiepolitik aufzustellen;

13. ist der Ansicht, daß die Festlegung und Anpassung einer gemeinschaftlichen Energiestrategie zwangsläufig für die Gemeinschaft die Anerkennung einer neuen Priorität, nämlich der Energie, zur Folge haben muß, für die eine erhebliche Aufstockung und bessere Koordinierung der finanziellen Mittel erforderlich ist, und zwar:

    — Eine substantielle Aufstockung des für den Energie- und den Forschungssektor bereitgestellten Anteils der Haushaltsmittel,
    — eine stärkere Koordinierung der Finanzierungen über die EIB, das NGI und im Rahmen der EGKS und der EAG, die bereits fast 50 v. H. ihrer Mittel für den Energiesektor bereitstellen,
    — die Schaffung einer europäischen Energiebank als Filiale der EIB, sofern erforderlich,
    — eine sorgfältige Prüfung der Idee einer gemeinschaftlichen Energieabgabe auf den Verbrauch von Kohlenwasserstoffe mit dem Ziel, die Energiepreisentwicklung zu verstetigen und neue Mittel für Energieinvestitionen zu schaffen sowie die Beauftragung seines Ausschusses für Energie und Forschung mit der Ausarbeitung eines Initiativberichts, in dem die energiepolitischen Auswirkungen einer solchen Abgabe überprüft werden sollen,
    — die eingehende Untersuchung der für die Durchführung einer Energiestrategie notwendigen Finanzmittel sowie der Zweckmäßigkeit, eine etwaige Aufstockung der Eigenmittel der Gemeinschaft, insbesondere durch Aufhebung der Begrenzung des Mehrwertsteuersatzes auf 1 v. H., mit der Verwirklichung dieser Strategie zu koppeln;

14. stellt fest, daß alle auf Weltebene und auf europäischer Ebene durchgeführten Studien zu dem Schluß kommen, daß die Kohle, die 25 v. H. der Weltenergie liefert und deren Reserven mittelfristig unerschöpflich zu sein scheinen, eine der für ein mäßiges Wirtschaftswachstum bis zum Jahre 2000 benötigten zusätzlichen Energieformen liefern kann;

15. fordert, daß sich die Gemeinschaft, in der die wichtigste heimische Energiequelle noch immer die Kohle ist, wieder auf die 1974 gesetzten und vom Europäischen Rat in Straßburg (1979) bestätigten Ziele besinnt und die „Europäische Kohlegemeinschaft" mit neuem Leben erfüllt, indem sie diese mit den Mitteln für eine tatsächliche Beteiligung in folgenden Bereichen ausstattet:

— Erhaltung und Ausbau der europäischen Kohleförderung im Rahmen eines „europäischen Kohleplans", der sich in den europäischen Gesamtenergieplan einfügt,

— angesichts der Tatsache, daß die Gemeinschaft zum ersten Kohleimporteur der Welt geworden ist, schrittweise Eindämmung der Kohleeinfuhren der Mitgliedstaaten durch die Organisation einer echten Konzertierung,

— wünschenswerte und notwendige Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abbau von Vorkommen außerhalb Europas,

— maximale Förderung des Einsatzes von Kohle anstelle von Öl bei der Stromerzeugung und in der Industrie mit konkreten technologischen und finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft,

— Planung der für die Infrastrukturen für die Förderung, den Transport, die Verarbeitung und die Umwandlung der Kohle notwendigen Investitionen,

— Planung der für den Schutz der Umwelt und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendigen Investitionen;

16. nimmt Kenntnis von der Erklärung des Europäischen Rates in Straßburg: „Ohne Entwicklung der Kernenergie im kommenden Jahrzehnt wird ein Wirtschaftswachstum nicht möglich sein. Der Einsatz der Kernenergie muß unter Bedingungen erfolgen, welche die Sicherheit der Bevölkerung garantieren";

17. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dieser Erklärung auf, ihren Kernenergieprogrammen kräftige neue Impulse zu geben;

18. würde es begrüßen, wenn in die Aussprache über die „Energiebilanz Europas" im Parlament ein regelmäßig zu erstellender Bericht über die Umweltverträglichkeit einzelner Energieformen einbezogen würde;

19. schlägt im Rahmen der gemeinschaftlichen Strategie „Konvergenzverträge" vor, die den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit geben, in Verbindung mit der Gemeinschaft sowohl die Kernenergie als auch jede andere Energiepolitik, die unter die von den Mitgliedstaaten gebilligten Ziele fällt, zu entwickeln;

20. bekräftigt das Interesse der Gemeinschaft an der Untersuchung aller Möglichkeiten einer Strategie der Biomasse; aufgrund der technologischen und biologischen Forschungen könnte eine solche Politik insoweit eine lohnende Fortsetzung der GAP sein, als Kulturen, die zur Zeit Überschüsse hervorbringen, durch landwirtschaftliche Betriebe abgelöst würden, deren Erzeugnisse für die Energiegewinnung bestimmt wären;
schlägt für diesen Zweck die Prüfung und Durchführung eines regelrechten europäischen „Gasoholplans" vor;

21. ist der Ansicht, daß die neue Priorität, die Energie, der Gemeinschaft gestatten muß, insbesondere im Rahmen der „Konvergenzverträge" ihre oft entscheidende Unterstützung der Demonstrationsvorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen fortzusetzen und zu verstärken, indem die Vergasung und Verflüssigung der Kohle und die Entwicklung neuer und erneuerungsfähiger Energiequellen bei gleichzeitiger Fortsetzung ihrer Anstrengungen im Bereich der Forschung und Entwicklung in den Vordergrund gestellt werden;

22. schlägt den Abschluß von Kooperationsverträgen zwischen der Kommission und solchen nationalen Forschungseinrichtungen vor, die auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung alternativer Energiequellen einen unbestreitbaren Vorsprung haben, um dort für befristete Zeit europäische Forscherteams anzusiedeln;

23. mißt der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auf dem Energiesektor und der gemeinsamen Aufstellung und Durchführung eines Energieplans für die Dritte Welt insbesondere durch Investitionen, die die Entwicklung der am besten geeigneten Energiequellen mit Hilfe der neuesten Sonnenenergietechnologien mit photoelektrischen Zellen ermöglichen, größte Bedeutung bei;

24. hebt hervor, daß eine gemeinschaftliche Strategie, die auf der Diversifizierung der Energiequellen und der rationellen Nutzung der Energie basiert, beträchtliche Investitionsanstrengungen erfordert, die gegenwärtig offenbar nicht gemacht werden, und daß es die Aufgabe der Gemeinschaft ist, die beträchtlichen Vorteile einer Beschleunigung dieser Investitionen herauszustellen, indem sie den Mitgliedstaaten vorschlägt, sich mit ihnen zusammen an „Verträgen zur Erzielung von Fortschritten im Energiebereich" zu beteiligen;

25. fordert den Rat auf, Energieinvestitionen in einer Größenordnung zu ermitteln und zu billigen, die zu optimalem Vorteil der Gemeinschaft insgesamt und ihrer Mitgliedstaaten führen, damit die Energiepolitik ihren sektoralen Beitrag zur Integration und zum Wirtschaftswachstum Europas leisten kann;

26. weist darauf hin, daß die Preis- und Besteuerungspolitik im Energiebereich eines der wichtigsten Mittel für die Gemeinschaft ist, um zum Erfolg einer gemeinsamen Energiestrategie beizutragen;

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie den dazugehörigen Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333